Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der **Energie Calw GmbH**

Stand: 01. November 2023

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert? (1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden, deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschluss-

und eines Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss. (2) Die ENCW schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ab. Ihre Be-rechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die ENCW Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die ENCW. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beglinn der Belieferung ist, dass der ENCW die Bestätigung der Kündigung Ihres bliebergens Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätig Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestäti-

Inres bisherigen Stromiliererungsverträges sowie die Bestäti-gung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorllegen. (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferanten-wehsel beginnt Ihre Belieferung regelmäßig nach Ablauf von 3 Wochen nach der Versendung der Auftragsbestätigung an Sie. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn en richt mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ertslaufzeit gekündigt wird. Nach Verlängerung auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die ENCW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ENCW keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

(2) Unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

 Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?
 Wenn Sie umziehen, müssen Sie dies unter Angabe Ihres Auszugstermins der ENCW spätestens vier Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform

inttenen:

(2) Wenn Sie umzlehen, können sowohl Sie als auch die ENCW
den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist
zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.

(3) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 100.000 kWh ist?
Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die ENCW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrages verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kindleen ende kündla

6. Wie und in welchem Umfang liefert die ENCW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der

Stromversorgung?

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaf-

nischen Gegebenheiten des Netzanschlüsses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
(2) Die ENCW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf Im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang Jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ENCW Jedoch befreit, a) soweit Im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlusssverordnung unterbrochen hat oder

hat oder

c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstel-

c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf elgene Inititative unterbrochen hat d) soweit und solange die ENCW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ENCW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende, Anwendum. chende Anwendung.

sprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die ENCW von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbertiebs einschließlich des Netzanschlusses, bzw. des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENCW nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ENCW ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der ENCW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ENCW aufgeklärt werden können.

(4) Der von der ENCW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbauchs zur Verfügung gestellt.

Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt

7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der ENCW? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom

erceugen?

(1) Sie beziehen von der ENCW Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.

(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanla-gen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die ENCW ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich)

8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?
Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENCW oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mittellung infensielst Clabbestitung und Noche vorher durch eine Mittellung werden Sie filmliestens I woche vornie auf eine ein erntenung informiert. Gelichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeln-richtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich

9. Wer liest den Zählerstand bei konventionellen Mess-

9. Wer liest den Zählerstand bei konventionellen Messenrichtungen ab und was müssen Sie dabei beachten?

 Die ENCW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messetellenbetreiber erhalten hat.
 Ihr Zählerstand wird von der ENCW oder auf Wunsch der ENCW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Übergüfund ein Ablesung hetstaht Wenn es Ihnen nicht zumuthar. erroigt oder ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Über-prüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbst-ablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ENCW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen. (3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die ENCW. Them Verbrauch auf Grundlage der Jetzten Ablesung

(a) Wein der Zucht zur Messenfindt ung inch möglich ist, kein die ENCW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

10. Was ist zu beachten, wenn bei Ihnen eine moderne oder intelligente Messeinrichtung verbaut ist? Bei modernen oder intelligenten Messeinrichtungen (mME/IME) Ist grundsätzlich ein separater Messetellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die ENCW wird entweder die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abschließen, damit die Abrechnung der Messstellenentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die ENCW erfolgt. Die ENCW berechbet in diesem Est] die Kesten für die Nutzung der möter. Llefarvertragg et Messkeinelnitgelter im die Lautzeit dieses Llefarvertragge ausschließlich über die ENCW erfolgt. Die ENCW berechnet in diesem Fall die Kosten für die Nutzung der mME/ME im Rahmen des Llefarpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 weiter (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG). Schließt die ENCW keine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ab oder beendet eine solche, ist ein gesonderter Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Kosten für die Nutzung der mME/IME werden in diesem Fall unmittelbar von Seiten des Messstellenbetreibers erhoben. Im Rahmen der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen mit, ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder ein gesonderter Messstellenvertrag erforderlich ist. Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die Sie unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom MSB unmittelbar Ihnen gegenüber erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MsbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen las-

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?
Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ENCW stellen, müssen Sie die ENCW gleichzeitig mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ENCW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. 1st dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis zu sammen. Der abzurechnende Arbeits- und Grundpreis ermittell sich anhand des verbrauchsunabhängigen Stufenmodells auf

sich anhand des verbrauchsunabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
(2) Im Arbeitspreis sind der Preis für die reine Energielleferung, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Verbindung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), Umlage nach dem EnFG in Verbindung mit § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) , die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (bis 31.12.2023), zzgl. Umsatzsteuer enthalten.

(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netznut-zungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen – enthalten. (4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatz-

steuer in der jewells geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

13. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

1.3. Wie kommt es zu Preisanpassungen?
(1) Die Kosten für die reine Energielleferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb - soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen - und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf dieser eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielleferung, die (verbrauchsabhängigen und -unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenstelbe her betrieb - soweit diese Entgelte für den Messstellenstelbe betrieb - soweit diese Entgelte für dan FMCW anfallen - und die gen) Netznutzungsentgeite, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen - und die Konzessionsabgaben einem einseitligen Preisbestimmungsrecht der ENCW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billignen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Ergibt die Preisermittlung eine Kostenstelgerung, ist die ENCW berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.



(2) Die ENCW wird den Umfang und den Zeltpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weltergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostenerhönungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, sofern und soweit ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die ENCW wird immer eine saldierende Berechnung vornehmen. (3) Ändern sich die welteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (Stromsteuer, Umlagen nach dem Energlefinanzierungsgeses (Stromsteuer, Umlagen nach dem Energlefinanzierungsgese

ses (Stromsteuer, Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgeses (stromsteuer, Umlagen nach dem Energlefinanzierungsgesetz (EnFG) in Verbindung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), Umlage nach dem EnFG in Verbindung mit § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)KWK-Zuschlag, Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränk- ten Preisgarantie, kann, bei Kostensenkungen muss, die ENCW die Änderungen migleichen Umfang und zum Zeitbunkt des Wirksamwerdens

kann, bei Kostensenkungen muss, die ENCW die Änderungen im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.

(4) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG) wird Ihnen die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt.

(5) Sofern nicht gesetzlich anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG), können Sie den Vertrag im Falle einer Preisänderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 5 EnWG).

(6) Die ENCW wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonsden Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preis-anpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sons-tiger Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben oder Umlagen i.S.d. Abs. 3 sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3.

(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Prei-

ce, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeltanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksich-

(8) Über die jeweils aktuellen Strompreise der ENCW können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter www.encw.de in-

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlerigenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzusstellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ENCW den Verbrauch für die Zelt seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zelt seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Pehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermitteite und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswir- kung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen? (1) Die ENCW ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach Wahl monatlich oder in andere Zeitabschnitte, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, abzurechnen. (2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenen Liefzreitzums eine Abrachnung. Bei Beendigung

zurechnenden Lieferzeitraums eine Abrechnung. Bei Beendigung

zurecnnenden Lieterzeitraums eine Abrecnung. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschluss-rechnung. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. (3) Die ENCW bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abschung. und Abrechung staffen ein der Weiter der Beiten der Beit

(3) Die ENCW bleet. Timel auch nau-, vierteipminde uit monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abrechnung und Abrechnungsinformationen gewählt haben und über keine Fernübermittlung von Verbrauchsdaten erfolgt, stellen wir Ihnen Ihre Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Ihr Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Verfügen Sie über ein System mit Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, stellen wir Ihnen monatliche Abrechnungsinformationen kostenfreie zur Verfügung. (4) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungseitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die Jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahres kann die ENCW Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die ENCW nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen. (5) Die ENCW berechnet die Höhe der Abschlagszahlung erlangen. Die ENCW berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch ber Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht bzw. abweichen wird, wird dies von der ENCW angemessen berücksichtigt. (6) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen sind zu den von der ENCW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt.



Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung, Bar-zahlung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen. (8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Ab-schläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder,

zwei wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet und ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, werden diese bin-nen zwei Wochen ausbezahlt. (9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsbe-rechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschle-ben oder zerweitern. Wenn

ben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers be-

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder, b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion der Messensitzt nech eint festpacklit wurde. 3:15 BGR bleibt. des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt

des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von Absatz 6 unberührt.

(10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die ENCW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einzlehen lassen. Die Kosten, die dabel entstehen, kann die ENCW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

(11) Sie müssen sicherstellen, dass die ENCW stets über hre gültige Postanschrift verfügt. Verstoßen Sie gegen diese Pflicht, kann die ENCW die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf

lung in struktureil vergielcnbaren Fallen entstenen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen welst die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(12) Gegen Ansprüche der ENCW können Sie nur mit unbestittlenen der rechtskräftin festerstellten Gegenansprüchen

strittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicher-heitsleistungen rechnen? (1) Die ENCW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Thren Zahlungsverpflichtun-gen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszah-Jung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die ENCW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können kann die SROW in angewersen. Wähn Siehenholt

(2) Sollten Sle keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ENCW in angemessener höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. (3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ENCW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechtung der Gebruch von gelichterber.

wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der
Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung
einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ENCW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit
der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt
nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur
Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darleigen, dass
hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen
nachkommen. Die ENCW kann mit der Mahnung zugleich die
Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht
außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die ENCW eine Unterbrechung unter
genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie
nach Abzug etweiger Anzahlungen mit Zahlungsverplichtungen von mindestens 100 C in Verzug sind. Bei der Berechnung
der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie
schlüssig begründet beanstandet haben. schlüssig begründet beanstandet haben.

Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die we-gen einer Vereinbarung der ENCW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktage im

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktage im Voraus angekündigt.
(4) Die ENCW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobaid die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden bei Unterbrechungen und Wiederherstellungen im Netzgebiet der Energie Caliw GmbH pauschal, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten können für struktureil vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überstelgen. Die Höhe der Pauschalen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet. (5) Die ENCW ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Vorausset-

(5) Die ENCW ist in den Fallen der Ziller 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte

übertragen? Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ENCW.

19. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Calw GmbH unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verar-beitet und genutzt. Die Pflichtlinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzinformation für den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen veröffent-

Unsere aktuelle Datenschutzinformation ist unseren Aligemei-

Unsere aktuelle Datenschutzinformation ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungenbeigefügt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter (www.encw.de) veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhättlich. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Energie Calw GmbH zu informieren, es sel denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information em Art. 13. DSGVO gegensteht keine Richt zu information em Art. 13. DSGVO gegen. steht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegen über diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung)

20. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder

20. Wie erfolgen die Anderungen des vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahenehedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, StromGVV höchstrichterliche Rechtsprechung, Ent-

BSD. ENWG, Stroms VV nochstrichterinche Rechtsprechung, ent-scheldungen der Bundesnetzagentur).

(2) Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die ENCW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z.B. durch Gesetzesänderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam berausstellen und die pur durch eine Vertragsangerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam herausstellen und die nur durch eine Vertragsanpassung ersetzt werden können, oder sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersenbar war. In diesen Fällen kann die ENCW den Vertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchenführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. entstandener Verträgslücken zur zumutbaren Fort- und Durch-führung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) und gesetz-liche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. (3) Die Regelung in Abs (2) gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Ver-trags und Regelungen zur Kündigung. (4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Lieferver-trages oder dieser Allegen Geschäftsbedingungen mindes-

(4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vorher in Textform informieren und Ihnen den Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, zur Kenntnis bringen.

(5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie dieser zustimmen. Als Zustimmung gilt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Extform widersprechen.

(6) Darüber hinaus steht Ihnen zudem auch ein fristloses Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, ohne dass von uns hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(7) Widersprechen Sie den Änderungen nicht fristgerecht und kündigen Sie auch nicht nach vorstehender Maßgabe, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedeingungen.

Bedingungen.

Auf Ihre Rechte und die Folgen Ihres Schweigens bzw. Ihrer nicht erfolgten Kündigung, werden wir Sie in unserer Mittellung besonders hinwelsen.

(8) Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.

21. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der ENCW sind unter www.encw.de jederzeit erhältlich.

22. Wer ist ihr Vertragspartner?

Energie Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, Registergericht AG HRB 330648, USt-IdNr. 45464/05457 Ge-schäftsführer: Horst Graef

23. Rechtsnachfolge
(1) Die ENCW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu über-tragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde tragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verwelgert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mittellung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mittellung gesondert hingewie- sen. (2) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich und ein der Mittellung und einen Derkiten von der Rechte und Pflichten zu den der Pechte und Pflichten zu der einen Derkiten. um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt

24. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom richten Sie Ihre Beschwerde zunächst an die ENCW:

Energie Calw GmbH Robert-Bosch- Straße 20, 75365 Calw, Telefon: 07051/1300-130, Email: Info@encw.de, Fax: 07051/1300-10.

Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Die ENCW ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin Tel.: 030 2757240 - 0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhält-lich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagen-Kontaktdaten des Verbraucherservices der tur Elektrizität und Gas. Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Telekommunikation und Elsenbahn Verbraucherservice Postfach 8001

Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)

Telefax: 030 / 22480 - 323

Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten Zum Thema Energleeffizienz verweisen wir gemäß der Informa-tionspflicht nach §4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleis-tungen und andere Energleeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Ener-gieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach §6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Stel-gerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichs-werten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen. Energiegenburgen oder Shiplichen Verbraucherinformationen, Energleagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de